



EINLADUNG
zur
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Donnerstag, den 05. Dezember 2024 um 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle, Eichhaldenweg 2

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2024
2. Budget 2025 / Steuer- und Gebührensätze 2025
3. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen: Totalrevision
4. Reglement Feuerwehropflichtersatz: Anpassungen
5. a) Parkraumreglement Läuelfingen
b) Parkzonen: Zeiten und Tarife, Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren
6. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet
7. Neuer Konzessionsvertrag EBL
8. Informationen
9. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Traktanden 2 bis 7 finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Das Beschlussprotokoll der letzten Versammlung sowie weitere Unterlagen oder Details zu einzelnen Traktanden können Sie **spätestens ab 10 Tagen** vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde (Link: «Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2024» auf der Startseite) oder auf der Gemeindeverwaltung einsehen. Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2024 liegt ebenfalls zur Einsicht auf der Verwaltung auf.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Michael Dinter
Gemeindepräsident

Carmen Duss
Gemeindeverwalterin

2. Budget 2025 / Steuer- und Gebührensätze 2025

Das Budget 2025 sieht einen Ausgabenüberschuss von CHF 369'830 vor (Vorjahres-Budget CHF 460'730). Sowohl die Ausgaben wie auch die Einnahmen werden im 2025 voraussichtlich stark ansteigen.

Obwohl sich der Gemeinderat bemüht, einmalige Ausgaben wie auch die laufenden Kosten wo immer möglich und sinnvoll zu reduzieren, steigen in den folgenden Bereichen die Ausgaben an: Im Bereich Bildung schlägt sich auch fürs Budget 2025 die 2. Kindergartenklasse nieder, die wir aufgrund der grösseren Zahl an Kindern per Schulbeginn 2024/2025 wieder einführen mussten. Im Bereich Gesundheit werden wiederum höhere Beiträge an die Pflegekosten in den Altersheimen anfallen. Die Ausgabensteigerungen im Bereich Soziale Sicherheit liegen in der Zunahme im Bereich «Unterstützung an Haushalte (Sozialhilfe)» und in der starken Zunahme der Kosten für Asylbewerber insbesondere aufgrund des Ukrainekrieges. Jedoch werden diese Ausgaben für Asylbewerber mittels Fallpauschalen durch den Bund rückvergütet und somit steigen dementsprechend auch die Erträge um denselben Betrag.

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung steigen die Ausgaben aufgrund des Mehraufwandes in der Wasserversorgung, jedoch steigen auch die Einnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung für den Wasserpreis um CHF 1.00/m³. Da die ganzen Ausgaben und Einnahmen der Wasserkasse in die Gemeinderechnung und -budget reinkonsolidiert werden erscheinen diese in der Gemeinderechnung, haben aber netto keinen Einfluss auf die Gemeinderechnung und -budget (ertragsneutral), da die Wasserkasse selbsttragend sein muss (Spezialfinanzierung).

Gleiches gilt für die Abwasserkasse, die einen kleineren Anstieg der Ausgaben und Einnahmen aufweist.

Eine Prognose für die Steuereinnahmen im 2025 gestaltet sich wiederum schwierig, da insbesondere der Effekt des Neubauquartiers Hüslimatt auf dem ehemaligen Kohler-Areal schwierig einzuschätzen ist. Die bisher definitiv veranlagten Steuern 2023 lassen aber vermuten, dass die Einnahmen bei den Einkommenssteuern konstant gegenüber dem Budget 2023 zu erwarten sind, deshalb hat der Gemeinderat gemäss dem Vorsichtsprinzip die erwarteten Einnahmen durch die Einkommenssteuer zurückhaltend budgetiert.

Durch eine Neuberechnung des Finanzausgleichs durch den Kanton erwarten wir hier einen um ca. CHF 250'000.00 höheren horizontalen Finanzausgleich.

Für das Jahr 2025 sind keine Investitionen vorgesehen.

Das Eigenkapital der Gemeinde hat sich dank positiver Rechnungsentwicklung weniger stark verschlechtert als bei der letztjährigen Budgetphase prognostiziert und wird von rund CHF 5.3 Mio per 31.12.2023 auf rund CHF 4.45 Mio in 2025 sinken. Der Selbstfinanzierungsgrad wird sich in derselben Zeitperiode von 79% auf 0% reduzieren, bevor er sich ab 2026 wieder leicht im positiven Bereich bewegen wird. Trotz finanzpolitischer Reserve von CHF 1.25 Mio wird die Gemeinde zunehmend in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt und ein haushälterischer Umgang mit den Finanzmitteln ist dringend geboten.

Bei den Steuersätzen und Gebühren hat der Gemeinderat aufgrund der anstehenden notwendigen Sanierungen des Trinkwassernetzes beschlossen, den Wasserpreis um CHF 1.00/m³ auf neu CHF 4.00/m³ anzuheben.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, dem Budget 2025 bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Gebührenblatt 2025 zuzustimmen.

3. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen: Totalrevision

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende. Bereits jetzt richtet Läuelfingen solche Mietzinsbeiträge aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Daher muss das Läuelfinger Reglement totalrevidiert und an die kantonalen Standards angepasst werden.

Die Gemeinden müssen mindestens die kantonal vorgegebenen Minimalansätze gewähren, sind aber frei, höhere Ansätze zu wählen.

An wen richtet sich dieses Reglement?

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag haben Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit **mindestens einem im Haushalt lebenden Kind** (minderjährig oder in Ausbildung). Weitere Voraussetzungen sind:

- Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer (C, B, F und S)
- Mind. 2 Jahre Wohnsitz im Kanton

Die Mietzinsbeiträge lindern die Armut und verhindern Sozialhilfebezug oder ermöglichen den Ausstieg aus der Sozialhilfe. Mit diesem Instrument können die Sozialhilfekosten bei den Gemeinden gesenkt werden. Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Mietzinsbeiträgen mit 50% bis zu einem kantonal fixierten Gesamtbetrag. Darüber hinausgehende Kosten gehen nach Gesetzgebung zulasten der Gemeinden.

Wie kann ein Antrag auf Mietzinsbeiträge gestellt werden?

Der Antrag für eine Unterstützung muss von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Anträge werden von der Gemeinde auf verschiedene Kriterien geprüft. Grundsätzlich gelten zwei Grenzen:

- Einkommensgrenze, beinhaltend den allgemeinen Lebensbedarf (Grundlebenskosten), die Prämien der oblig. Krankenversicherung (Durchschnitt), die Jahresnettomiete sowie die effektiven Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung
- Vermögensgrenze mit einer definierten Höhe

Das neue Reglement baut auf den Berechnungsmodalitäten und den Grundsätzen der Sozialhilfe auf. Der Kanton definiert in Bezug auf die Höhe der Mietzinsbeiträge, der Jahresnettomiete, der Einkommensgrenze und der Vermögensgrenze Schwellenwerte, welche auf den sozialhilferechtlichen Ansätzen basieren. Die Gemeinde kann über die kantonalen Minimalansätze hinausgehen, aber nicht darunterbleiben. Mit der Höhe der Ansätze entscheidet die Gemeinde über die Wirkung des Reglements, in welchem Umfang armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende vor dem Abrutschen in die Sozialhilfe geschützt werden sollen. Der Gemeinderat schlägt nachfolgende Ansätze vor. Mit den Ansätzen orientiert er sich am Unterstützungsniveau der umliegenden Gemeinden.

Ansatz	Minimum	Läuelfingen
Mietzinsbeiträge netto	75% zzgl. 20% NK	75% zzgl. 20% inkl. NK
Jahresnettomiete	100% zzgl. 20% NK	Gemäss Mietzinsgrenzwert Sozialhilfe zzgl. 20% NK
Einkommensgrenze	130%	130%
Vermögensgrenze	Faktor 5	Faktor 7

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

Die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sei zu genehmigen und soll per 01. Januar 2025 in Kraft treten.

Das alte sowie das neue Reglement sind auf der Website aufgeschaltet oder können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

4. Reglement Feuerwehrpflichtersatz: Anpassungen

Wegen technischen Umsetzungsschwierigkeiten beim kantonalen Steueramt musste das Feuerwehrreglement betreffend Feuerwehrpflichtersatzabgabe präzisiert werden. Die Änderungen betreffen nur den **Artikel 3 Befreiung der Ersatzabgabe**:

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, welche Dienst leisten.
- b) Partner von einer Person, welche Feuerwehrdienst leistet, wenn sie in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- c) Partner von einer Person, welche seine persönliche Dienstpflicht erfüllt hat, wenn sie in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- d) Geistig und/oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- e) Alleinstehende, werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- f) Der Gemeinderat und deren Partner, wenn sie in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- g) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze Befreiung möglich ist.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Souverän die Annahme des geänderten Reglementes Feuerwehrpflichtersatz.

Das Reglement ist auf der Website aufgeschaltet oder kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

5. Parkraumreglement Läuelfingen

Seit 1990 sind Autos durchschnittliche 12 cm breiter und 20 cm länger geworden. Die Fahrzeugdichte hat im gleichen Zeitraum von 447 auf 540 Fahrzeuge pro 1000 Einwohner zugenommen. Die meisten bestehenden Strassen und Parkräume sind aber in dieser Zeit nicht entsprechend ausgebaut worden. Es ist deshalb wenig erstaunlich, dass die auf öffentlichen Strassen abgestellten Fahrzeuge zunehmend den Verkehr behindern, oder von anderen Verkehrsteilnehmern als eine Gefahr oder Ärgernis wahrgenommen werden.

Als stossend wird auch von vielen Einwohnern empfunden, dass Parkieren auf öffentlichen Parkfeldern kostenlos ist, für private Parkfelder hingegen bezahlt werden muss.

Aufgrund dieser Ausgangslage und den Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurde Ende 2022 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, ein Reglement für die Bewirtschaftung des Parkraums auszuarbeiten.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Reglements, welches vom Regierungsrat vorgeprüft wurde, wird unter anderem folgendes erreicht:

- Auf dem Gemeindegebiet darf nur noch auf ausgewiesenen Parkfeldern parkiert werden. Bei der Festlegung der Parkfelder werden die Strassenverkehrsordnung, die Strassenbreiten und die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.
- Für die Benutzung der Parkfelder können Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Souverän an der «Budgetmeini» festgelegt werden.

- Mit der Festlegung von drei Parkzonen werden die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsteilnehmer bezüglich Parkzeiten und -gebühren soweit als möglich berücksichtigt.
- Für die rationelle Parkraumbewirtschaftung werden Gebührenautomaten und Parking Apps eingesetzt.

Es sind zudem Prozesse vorgesehen, welche eine stetige Optimierung der Parkraumbewirtschaftung sicherstellen.

Der Gemeinderat empfiehlt, das vorliegende Reglement gutzuheissen, mit welchem mehr Klarheit und Gerechtigkeit bei der Parkraumbewirtschaftung und -benutzung geschaffen wird.

Das Reglement ist auf der Website aufgeschaltet oder kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

6. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturpärke sind Instrumente der **Regionalentwicklung**, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit **aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten**. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem **Grundsatz der Freiwilligkeit** verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private **Projektanträge** stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die **Themenpalette** eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein **Naturparkprojekt** kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Mit dem Naturpark wird **Wertschöpfung** in der Region generiert, wie die bereits existierenden 17 regionalen Naturpärke nachgewiesenermassen zeigen. Aber auch die **Gemeinderechnung** könnte mit dem Park **entlastet** werden. Denn jeder investierte Gemeindefranken fliesst – dank Förderbeiträgen von Bund und Kanton – um ein Mehrfaches in die Gemeinde zurück.

Die **Geschäftsstelle des Naturparks Baselbiet** wird durch die VBS AG, eine Unternehmung der Wirtschaftskammer, betrieben. Die VBS AG betreibt im Auftrag auch die Geschäftsstelle von **Basel-land Tourismus**. Mit der Zusammenarbeit der beiden Geschäftsstellen ist sichergestellt, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, dass stattdessen der Tourismus vom Naturpark profitiert und umgekehrt. A propos Tourismus: Ziel des Parks ist es nicht, dass unsere schöne Gegend von Heerscharen von Touristinnen und Touristen überschwemmt wird. Aber sehr wohl, dass auch Anbietende von kleineren Tourismusattraktionen überleben und vom Park profitieren können. Und, dass zum Teil heute schon bestehende Probleme mit von Ausflugsgästen parkierten Autos mit Hilfe des Naturparks gelöst werden.

Was ist der Naturpark Baselbiet nicht?

Ein Naturpark ist **kein Gesetzgeber**. Er kann nichts verbieten, aber er kann fördern. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese.

Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in der **Park-Charta** und im **Parkvertrag** zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Daraus wird sich in unserem Falle zum Beispiel ergeben, dass der Naturpark **bei Zonenplanungen der Gemeinden keine Kompetenzen** haben wird. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die **Parkgemeinden stets die Mehrheit**. Dies verlangt bereits der Bund.

Nichts zu befürchten hat die **Landwirtschaft**: Es gilt der Grundsatz, „**wer als Landwirtin oder Landwirt nichts mit dem Park zu tun haben will, hat auch nichts mit dem Park zu tun**“. Übrigens 17fach bewiesen in den bereits existierenden regionalen Naturparks der Schweiz.

Welche Kosten sind mit dem Beitritt zum Naturpark verbunden?

Der jährliche Mitgliederbeitrag im Trägerverein Naturpark Baselbiet beträgt max. CHF 5.- pro Einwohnerin/Einwohner. Er ist beim Beitritt unserer Gemeinde **erstmalig 2026** geschuldet. Mit dem Beitritt zum Trägerverein werden dessen Mitgliederbeiträge zu sog. gebundenen Ausgaben.

Was bringt der Naturpark unserer Gemeinde?

Der Naturpark Baselbiet „lebt“ von seinen Projekten. Wenn wir als Gemeinde Projekte beantragen, die den Parkzielen entsprechen, können wir von den Fördergeldern von Bund und Kanton profitieren. Damit lässt sich Wertschöpfung erzielen und die Gemeinderechnung kann entlastet werden: Um ein Mehrfaches der bezahlten Mitgliederbeiträge.

Im Falle eines Beitritts ist ab 2026 ein jährlicher Naturparkbeitrag von max. CHF 7'000.00 geschuldet (bei 1400 Einwohnerinnen und Einwohnern).

Diesen Kosten stehen mögliche Förderbeiträge von Bund und Kanton für Naturparkprojekte entgegen. Es ist durchaus möglich, dass solche durch den Naturpark unterstützte Projekte andernfalls durch die Einwohner- oder Bürgergemeinde hätten finanziert werden müssen.

Nachfolgend ein paar mögliche Projektideen:

- Instandstellung und Ausbau unserer bestehenden Grillplätze Schlossbänkli, Wirbligen und Schaggi Bruggli
- Regelmässiger Dampfbahnbetrieb auf der S9-Strecke
- Erinnerungspfad zum Ersten Weltkrieg entlang der Fortifikation Hauenstein
- Openairkino und Konzerte im Silo 12 oder in der Burgruine Homburg
- Ausstellung zum Hauensteintunnel aufbauen, dem ersten echten Eisenbahntunnel der Schweiz
- Beitrag an Fackelbilder, Schwingfeste und Chesslete
- Ausbauten entlang der Wanderwege

Der konstruktiven Phantasie sind fast keine Grenzen gesetzt und wir können schon jetzt damit beginnen, Projektideen zu entwickeln.

Wie geht es mit dem Naturpark weiter?

Die **weiteren Schritte** zur Verwirklichung des Naturparks lassen sich an folgender Tabelle ablesen. Zweierlei ist dabei besonders **wichtig**:

- Der Naturpark kommt nur zustande, wenn die Mitgliedsgemeinden eine zusammenhängende Fläche von 100 km² ausmachen.
- Voraussichtlich Ende 2027 ist der Naturpark erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann nämlich gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch Möglichkeit, sich wieder „aus dem Park zu verabschieden“, wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
<i>Beitrittsphase (bis Dez. 2024)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss EGV in beitriftswilligen Gemeinden • Wenn Perimeter erreicht ist, Vorlage Regierungsrat „finanzielle Beteiligung Kanton“ an Landrat
<i>Übergangsjahr (2025)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landrat behandelt Finanzierungsvorlage des Regierungsrats • Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet an Bund • Keine Kosten für die Gemeinden
<i>Errichtungsphase (2026-2028)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden budgetieren erstmals fürs Rechnungsjahr 2026 den Beitrag • Aufbau Parkorganisation • Gemeinden handeln Park-Charta / Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden aus • Gemeinden legen Parkcharta/Parkvertrag der Gemeindeversammlung vor (Planung: Ende 2027) • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheidung Vorstand → Umsetzung der Projekte
<i>Betriebsphase (2029-2039)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Parks nach Massgabe von Parkcharta/Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheidung Vorstand → Umsetzung der Projekte

Was sagt der Gemeinderat dazu?

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Trägerverein Naturpark Baselbiet beizutreten.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass unsere Gemeinde vom Naturpark profitieren kann, falls die Vereine und die Privaten Projekte in genügender Menge und Qualität vorschlagen. 17 weitere Naturpärke in der Schweiz haben bewiesen, dass dies möglich ist.

Nur wer Mitglied ist, kann bei der Ausarbeitung der Parkcharta und des Parkvertrages mitreden.

Falls diese zwei Dokumente vom Souverän Ende 2027 nicht genehmigt werden, steht einem Austritt aus dem Trägerverein nichts im Wege.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Beitritt der Einwohnergemeinde Läuelfingen zum Trägerverein Naturpark Baselbiet zu beschliessen.

7. Neuer Konzessionsvertrag EBL

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an zwei Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität der Tarifgestaltung.

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Artikel «Bewilligungen und Kostentragung», «Koordinationspflicht» und «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)» oder «lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» geben.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Die Gemeinden werden ab 2026 deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben.

Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenz zur Unterzeichnung sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen.

Der Vertrag ist auf der Website aufgeschaltet oder kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Läuflingen Buchungsperiode 2025

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	7'301'795	6'931'965 369'830	6'844'465	6'383'735 460'730	7'094'977.59 19'667.72	7'114'645.31
3 A U F W A N D	7'301'795		6'844'465		7'094'977.59	
30 PERSONALAUFWAND	2'754'360		2'543'110		2'540'679.94	
31 SACH- UND BETRIEBSAUFWAND	1'433'760		1'474'020		1'089'782.94	
33 ABSCHREIBUNGEN	469'950		508'720		446'303.75	
VERWALTUNGSVERM.						
34 FINANZAUFWAND	43'310		49'000		14'659.25	
35 EINLAGEN IN	116'490		43'160		567'206.83	
SPEZIALFINANZIERUNGEN						
36 TRANSFERAUFWAND	2'356'675		2'098'955		1'999'744.88	
38 A.O. AUFWAND					300'000.00	
39 INTERNE VERRECHNUNGEN	127'250		127'500		136'600.00	
4 E R T R A G		6'931'965		6'383'735		7'114'645.31
40 FISKALERTRAG		2'878'000		2'800'000		3'245'850.30
41 REGALIEN UND KONZESSIONEN		9'985		9'605		10'281.00
42 ENTGELTE		1'338'560		1'145'710		1'688'352.84
43 VERSCHIEDENE ERTRÄGE						9'337.00
44 FINANZERTRAG		128'430		122'800		141'911.30
45 ENTNAHMEN AUS		119'890		114'340		15'249.56
SPEZIALFINANZIERUNGEN						
46 TRANSFERERTRAG		2'317'580		2'050'260		1'864'881.76
48 AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		12'270		13'520		2'181.55
49 INTERNE VERRECHNUNGEN		127'250		127'500		136'600.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Läfelfingen Buchungsperiode 2025

Einwohnergemeinde	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	7'301'795	6'931'965	6'844'465	6'383'735	7'094'977.59	7'114'645.31
		369'830		460'730	19'667.72	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	857'180	171'810	818'090	172'920	856'327.46	197'187.49
		685'370		645'170		659'139.97
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	760'890	506'450	726'380	489'290	707'353.40	485'669.40
		254'440		237'090		221'684.00
2 BILDUNG	2'270'330	34'170	2'155'030	36'020	2'007'438.34	46'529.65
		2'236'160		2'119'010		1'960'908.69
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT	59'170	0	71'570	0	55'583.35	5'000.00
		59'170		71'570		50'583.35
4 GESUNDHEIT	740'520	1'500	604'720	1'500	605'568.24	539.95
		739'020		603'220		605'028.29
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'033'965	490'160	993'385	361'300	1'045'645.31	503'205.65
		543'805		632'085		542'439.66
6 VERKEHR	445'770	73'900	456'680	90'250	378'734.59	97'844.59
		371'870		366'430		280'890.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	978'490	831'590	856'870	745'040	1'154'782.20	1'046'941.31
		146'900		111'830		107'840.89
8 VOLKSWIRTSCHAFT	67'780	12'785	60'040	14'105	53'697.95	13'184.50
		54'995		45'935		40'513.45
9 FINANZEN UND STEUERN	87'700	4'809'600	101'700	4'473'310	229'846.75	4'718'542.77
	4'721'900		4'371'610		4'488'696.02	

Einwohnergemeinde Läufelfingen

Investitionen 2025

Konti
Investitionsrg

Für das Jahr 2025 sind keine Investitionen geplant

7101	Wasserversorgung Anschlussbeiträge		
7201	Abwasserbeseitigung Anschlussbeiträge		20'000
	Einnahmenüberschuss	40'000	40'000
	Ausgabenüberschuss		
	Total	40'000	40'000

2025

Gemeinde- Steuersätze und Gebühren Tarifordnungen zu den Reglementen

Gemeindesteuersätze

für natürliche Personen	Einkommenssteuer	vom Staatssteuerbetrag	64.20%
	Vermögenssteuer	vom Staatssteuerbetrag	64.20%
für juristische Personen	Ertragssteuer	vom Staatssteuerbetrag	55.00%
	Kapitalsteuer	vom Staatssteuerbetrag	55.00%
Feuerwehrsteuer		vom steuerbaren Einkommen	0.75%
		Mindestbetrag	CHF 200.00
		Maximalbetrag	CHF 1'000.00

Abfallentsorgung

Kehrichtsackgebühr	1 Kehrichtmarke	CHF	2.50
Container-Marke	bis 800 kg	CHF	50.00
Kadaverentsorgung (Kleinkadaver bis 10 kg gratis)	pro kg	CHF	2.00

Wasser

1. Bewilligungsgebühr	25% der Baubewilligungsgebühr	mind. CHF	200.00
2. Jährliche Gebühren			
Wasserzins	pro m3	CHF	4.00
Grundgebühr	pro Wohn- resp. Gewerbeinheit	CHF	100.00
3. Anschlussgebühren			
Neubauten	pro m2 Grundstückfläche	CHF	2.00
	pro m3 Gebäudevolumen	CHF	2.00
	vom Brandversicherungswert		2.30%
Um- und Anbauten	pro m3 Gebäudevolumen	CHF	2.00
	vom Brandversicherungsmehrwert		2.30%
4. Erschliessungsbeitrag	pro m2 unbebaute Fläche	CHF	10.00

Kanalisation

1. Bewilligungsgebühr	50% der Baubewilligungsgebühr	mind. CHF	200.00
2. Jährliche Gebühren			
Abwasserreinigung	pro m3	CHF	2.00
Grundgebühr	pro Wohn- resp. Gewerbeinheit	CHF	60.00
3. Anschlussgebühren			
Neubauten	pro m2 Grundstückfläche	CHF	2.00
	pro m3 Gebäudevolumen	CHF	2.00
	vom Brandversicherungswert		2.00%
Um- und Anbauten	pro m3 Gebäudevolumen	CHF	2.00
	vom Brandversicherungsmehrwert		2.00%
4. Erschliessungsbeitrag	pro m2 unbebaute Fläche	CHF	10.00

Hundehaltung

für den ersten Hund	pro Jahr	CHF	100.00
für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	pro Jahr	CHF	150.00
Hof-, Jagd-, Polizei- und Blindenhunde			keine Gebühr
Separate schriftliche Aufforderung zur Einlösung		CHF	10.00
Kanzleigegebühr für Mahnungen, Einfordern von Nachweisen		max. CHF	100.00
Verfügungen, Zwangsmassnahmen, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter etc.			effektive Kosten

Übrige Gebühren

Antennengesuche (Parabolspiegel)	einmalig	CHF	50.00
Kleine Baugesuche	einmalig	CHF	100.00
Nacht-Parkiervignette	pro Monat	CHF	50.00
	pro Kalenderjahr	CHF	500.00
Wohnungsabnahmen	pro Wohneinheit	CHF	100.00
Oelfeuerungskontrolle 1-stufig	pro Kontrolle	CHF	70.00
Oelfeuerungskontrolle 2-stufig	pro Kontrolle	CHF	85.00